



Marktplatz Beckum – Widmung für ökumenische Gottesdienste und Antrag auf Durchführung einer ökumenischen Werksmesse am 01.05.2023 – Antrag der CDU-Fraktion vom 19.11.2022

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Mit E-Mail vom 08.11.2022 wandte sich die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG an die Verwaltung und überreichte einen ausgefüllten mehrseitigen Veranstaltungsantrag für die Werksmesse und den evb-Familientag am 01.05.2023. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG bat wegen der verspäteten Einreichung des Antrages um Entschuldigung und brachte den Wunsch zum Ausdruck, eine Rückmeldung bis zum 17.11.2022 aus Gründen der rechtzeitigen Drucklegung zu erhalten. Der Verwaltung fiel auf, dass laut Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ein Aufbau der Veranstaltung für den Vorabend um 20 Uhr vorgesehen sei. Der Abbau erfolge am Maifeiertag um 18 Uhr. Als erwartetes Besucheraufkommen wurde eine Zahl von über 1 000 in Summe angegeben.

Die Verwaltung sah sich mit 2 Problemen konfrontiert: Am Vorabend des Maifeiertages findet traditionell die Veranstaltung des Technischen Hilfswerks Beckum, der „Tanz in den Mai“ statt. Es erschien kaum vorstellbar, dass während dieser Veranstaltung auf dem Marktplatz ein störungsfreier Aufbau für den Folgetag erfolgen könne.

Darüber hinaus zog die Verwaltung den in der Richtlinie der Stadt Beckum über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen heran. Diese ist nach ihrem Geltungsbereich (§ 2) zwar nicht unmittelbar für den Marktplatz Beckum heranzuziehen. Aus § 5 Spiegelstrich 4 der Richtlinie kann jedoch der Ratswille entnommen werden, dass Veranstaltungen kirchlicher oder religiöser Art, die nicht im Zusammenhang mit städtischen oder Veranstaltungen von Schulen oder Kindertagesstätten stehen, von der Nutzung der öffentlichen Einrichtungen ausgeschlossen sind. Anders als die Pütt-Tage und die in diesem Rahmen stattfindenden Gottesdienste werden die Werksmessen am Maifeiertag nicht von der Stadt, sondern von dritter Seite veranstaltet.

Der zeitlich von der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG bemessene Zeitraum ließ keine weitergehenden Gespräche zu. Aus diesem Grunde sind die beiden Argumente gegenüber der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG übermittelt worden. Einen förmlichen Bescheid hat es hierzu nicht gegeben, jedoch eine erste ablehnende E-Mail am

11.11.2022. Ihr folgten Telefonate zwischen Verwaltung und Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

In der 47. Kalenderwoche unterstrich Herr Pelkmann vom Technischen Hilfswerk Beckum, dass ein Verzicht auf seine Veranstaltung am 30.04.2023 auf dem Marktplatz Beckum für ihn nicht in Frage komme. In diesem Gespräch wurde deutlich, dass sich Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und Technisches Hilfswerk bereits über mögliche Abstimmungen verständigt haben, jedoch noch keine Lösungen für gemeinsame Nutzungen des Marktplatzes am 30.04. und 01.05.2023 gefunden haben. In einem persönlichen Gespräch unterstrichen Vertreter des Technischen Hilfswerks und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG am 23.11.2022, dass man sich sicherlich über die abgestimmte Nutzung der Fläche einigen werde. Beide Veranstalter hielten an der Durchführung ihrer Vorhaben fest. Zur Kenntnis genommen wurde, dass die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG bereits einen Dienstleister mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragt hatte, der zunächst eine Nutzung des anderweitig belegten Kirchplatzes in Erwägung gezogen hatte.

Nach erneuter Prüfung hält es die Verwaltung für zulässig, dass bei tatsächlicher erfolgreicher Abstimmung beider Veranstalter – Technisches Hilfswerk und Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG – eine Nutzungsüberlassung des Marktplatzes auch für die Werksmesse ausnahmsweise im nächsten Jahr vor dem Hintergrund des nicht zur Verfügung stehenden ebenfalls zentralen Kirchplatzes in Betracht kommt. Nach Fertigstellung des Kirchplatzes ist eine solche Überlassung aus Sicht der Verwaltung nicht mehr vorstellbar. Die aus diesem Grund gerechtfertigte Nutzung schafft keine Bindungswirkung für spätere Vorhaben insbesondere auch anderer Religionsgemeinschaften.

Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass die Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen für Dritte Teilhabeansprüche unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auslösen kann. Es ist daher nachvollziehbar, dass viele Kommunen ihre städtischen Plätze grundsätzlich nicht für religiöse Feiern Dritter freigeben.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Nutzungsbestimmung unbeschadet dieser konkreten Veranstaltungen zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen und einen Vorschlag zu unterbreiten. Für die Vorhaben des Technischen Hilfswerks und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG muss diese Entscheidung jedoch nicht abgewartet werden.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion vom 19.11.2022